

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Landwirtschaftlicher  
Lokalverein Drolshagen e.V.  
Am Mühlenteil 1  
57489 Drolshagen

Dienstgebäude: **Westfälische Straße 11**  
Fachdienst: Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung  
  
Zimmer: 2.110  
  
Auskunft erteilt: **Herr Semmler**  
Telefon: 02761 / 81 643  
Fax: 02761 / 81 175  
E-Mail: r.semmler@kreis-olpe.de  
  
Aktenzeichen: 39.22  
Datum: 19.06.2026  
  
Ihr Zeichen: -  
Ihr Schreiben vom: -

## Tierschau fest in Drolshagen am 19. und 20. September 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o. a. Tierschau teile ich Ihnen folgende tierseuchenrechtlichen Bestimmungen mit:

### 1. Rinder

#### Leukose, Brucellose, Tuberkulose

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die den Status „frei von Leukose, Brucellose und Tuberkulose“ haben. Die letzte Untersuchung auf Brucellose und Leukose darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Für Betriebe, die ab dem 01.01.2022 auf Brucellose und Leukose untersucht haben, gilt: Alle 4 Jahre muss eine Blutuntersuchung stattfinden.

#### Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

Mit Bekanntgabe des entsprechenden EU-Beschlusses im Bundesanzeiger vom 12. Juni 2017 ist ganz Nordrhein-Westfalen als vom Rinder-Herpesvirus-1-freie Regionen offiziell anerkannt.

Für Bestände mit dem Status „**BHV1-freier Bestand**“ sind für den Auftrieb keine blutserologischen Untersuchungen erforderlich.

**Vorgenanntes gilt nicht, wenn die Tiere Kontakt mit Tieren aus nicht freien Beständen (Bestand ohne Status oder mit Status „unbekannt“) hatten oder unmittelbar aus solchen Beständen kommen. Dies kann jeder Rinderhalter selbst in der HIT-Datenbank überprüfen. Bei Rückfragen nehmen Sie bitte im Vorfeld Kontakt mit mir auf.**

Die Herkunftsbetriebe aus anderen Kreisen müssen umgehend darauf hingewiesen werden, dass für den Auftrieb entsprechende amtstierärztliche Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit Ihrer Bestände bzw. Einzeltiere (siehe Ziffer 1) vorgelegt werden müssen.

- 1 -

**Lieferanschrift:**  
Kreisverwaltung Olpe  
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz  
57462 Olpe

**Internet:** www.kreis-olpe.de  
**Zentralfax:** 02761 / 81343

**Servicezeiten:** Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr  
Fr 08 – 13 Uhr

**Konten der Kreiskasse:**  
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden  
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83  
BIC: WELADED1OPE  
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen  
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00  
BIC: GENODEM1WDD



### **Bovines Virusdiarrhoe-Virus (BVDV)**

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht wurden (HIT-Eintrag) und aus einem „**BVD-unverdächtigen**“ Betrieb stammen. Den BVD Status seines eigenen Betriebes kann jeder Rinderhalter selbst in der HIT-Datenbank überprüfen.

### **Blauzungenkrankheit (BTV)**

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die keine klinischen Anzeichen\* einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit aufweisen. Der Tierhalter hat dies auf der beigefügten Tierhaltererklärung mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Sollte sich bis zum Veranstaltungstag eine Änderung der Seuchenlage ergeben, sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen zu beachten und eine Verbringung im Vorfeld mit dem zuständigen Veterinäramt abzustimmen.

Der Tierhalter muss erklären, dass die BTV 8 Verbringungsregelungen für Zucht- und Nutztiere gem. des beigefügten Merkblattes eingehalten werden. Die am Tierschaufest teilnehmenden Tiere werden mit Ohrmarke benannt.

### **Schmallenberg-Virus (SBV)**

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die selbst keine klinischen Anzeichen einer Infektion mit dem Virus aufweisen und die aus Betrieben stammen, in denen kein Tier Anzeichen einer solchen Infektion aufweist. Rinder mit akuten Infektionen zeigen entweder keine oder nur milde Symptome wie Fieber, Durchfall oder Milchrückgang. Des Weiteren kann es zu Aborten und mumifizierten Feten oder zu Tot- und Frühgeburten kommen. Häufig treten schwere Missbildungen an Extremitäten (Gelenksteife, Sehnenverkürzungen) und Kopf (Torticollis, Hydrocephalus) auf. Es empfiehlt sich ein Schutz empfänglicher Tiere vor Gnitzen/ Mücken, um das Infektionsrisiko insbesondere während der Vektor-aktiven Zeit zu mindern.

Weiteres:

- Tiere mit klinischen Mastitiden dürfen nicht zur Ausstellung gelangen.
- Herkunftsbestände dürfen nicht in einem nach Tierseuchenrecht festgelegten Sperrbezirk, Verdachtssperrbezirk oder Beobachtungsgebiet liegen.

Bitte beachten Sie die tierschutzrechtlichen Bedingungen zum Auftrieb und zur Ausstellung. Insbesondere sollten Sie insbesondere folgende Regelungen mit Ihren Ausstellern besprechen:

- Berücksichtigung der aktuellen Wettersituation (Kühlung der Tiere bei extremer Hitze, Errichtung von schattenspendenden Überdachungen, u.a.)
- Kein Auftrieb und Zurschaustellung von Tieren mit übervollem Euter (Untersagung von Zitzenversiegelungen, Einhaltung des regulären Melkrythmus oder nur Auftrieb von Tieren mit ausgemolkenem Euter, Aufbau einer lokalen Melkeinrichtung, etc.)

## **2. Kälber**

Durch Änderung von § 10 Absatz 4 Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) wurde das Mindestalter von Kälbern für die innerstaatliche Beförderung mit Datum vom 1. Januar 2023 vom 14. auf den 28. Lebensstag angehoben. Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen dürfen vorbehaltlich des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 innerstaatlich nicht befördert werden. Gem. Kapitel I, Artikel 1 ist eine Beförderung von Tieren unter 28 Tagen nur zulässig durch Landwirte, die ihre **eigenen Tiere** in ihren **eigenen Transportmitteln** über eine **Entfernung von weniger als 50 km** ab ihrem Betrieb transportieren. Die 50 km beziehen sich hierbei auf die konkret gefahrene Strecke, nicht die Luftlinie. Konkret bedeutet dies: Es dürfen Kälber ausgestellt werden, die zwischen 14 und 28 Tage alt sind, wenn diese in **eigenen Transportmitteln des Landwirtes** über eine **Entfernung von weniger als 50 km** ab dem eigenen Betrieb transportiert wurden. Liegt der Betrieb weiter als 50 km entfernt weg, ist eine Ausstellung erst ab einem Lebensalter von 28 Tagen möglich.

## **3. Schafe/Ziegen**

Es dürfen nur Schafe und Ziegen aufgetrieben werden, die gemäß der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sind, keine klinischen Anzeichen\* einer Infektion mit dem Virus der

Blauzungenkrankheit aufweisen. Der Tierhalter hat dies auf der beigefügten Tierhaltererklärung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Schafe und Ziegen sind zu einem hohen Prozentsatz mit dem Erreger des Q-Fiebers, *Coxiella*, infiziert, ohne Krankheitssymptome zu zeigen. Sie sind oftmals mit Zecken kontaminiert, die wiederum den Erreger des sog. Q-Fiebers über den Zeckenkot übertragen können. Der Erreger wird darüber hinaus auch durch den Geburtsvorgang ausgeschieden. Beim Q-Fieber handelt es sich um eine Zoonose, die auch auf den Menschen übertragen werden kann. Diese Infektion löst bei Menschen fieberhafte Allgemeinerkrankungen aus, bei der besonders, alte Menschen, Kinder und Schwangere einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Bei Tierschauen ist zur Vermeidung des Ansteckungsrisikos für das Publikum folgendes zu beachten:

- Keine Tiere im letzten Trächtigkeitsdrittel, keine frisch abgelammt und keine frisch geborenen ausstellen;
- Tiere aus Herden, in denen in den vergangenen 6 Monaten seuchenhafte Verlammlungen auftraten, dürfen nicht aufgetrieben werden.
- Tiere mit klinischen Mastitiden dürfen nicht zur Ausstellung gelangen.
- Herkunftsbestände dürfen nicht in einem nach Tierseuchenrecht festgelegten Sperrbezirk, Verdachtssperrbezirk oder Beobachtungsgebiet für Klautiere liegen.
- Vorherige Ektoparasitenbehandlung der auszustellenden Tiere;
- Nur zeckenfreie, saubere Schafe und Ziegen (frei von Zeckenkot) ausstellen (dies kann man mit entsprechendem Waschen sicherstellen)

Sind die Tiere aufgrund vorangegangener Untersuchungen (nicht älter als ein Jahr) serologisch negativ, braucht die **Ektoparasitenbekämpfung** nicht durchgeführt zu werden. Die **Behandlung gegen Ektoparasiten erfolgt durch den Hoftierarzt und ist von diesem auf der angefügten Erklärung zu bescheinigen**. Die Erklärung ist im Vorfeld durch den Lokalverein vorzulegen.

**\*Mögliche klinische Anzeichen der Blauzungenkrankheit sind insbesondere:**

**Rinder:** Beim aktuellen BTV-Geschehen zeigen sich klinische Anzeichen wie Entzündungen der Zitzenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien; Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum

**Schafe:** 7-8 Tage nach der Infektion erste Anzeichen einer akuten Erkrankung: erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde; bald nach Anstieg der Körpertemperatur Anschwellung der geröteten Maulschleimhäute; vermehrter Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul; die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen; Verfärbung der Zunge ist sehr selten und nur bei hoch-empfindlichen Schafrassen zu erwarten; geröteter und schmerzhafter Kronsaum; Lahmheiten; Aborte

**Ziegen:** Oft sind keine oder nur sehr schwache Anzeichen (s. Schafe) sichtbar

#### 4. **Hühner, Truthühner** (sofern zur Ausstellung kommend)

##### **Newcastle Disease (ND) / atypische Geflügelpest**

Gemäß § 67 (2) der Geflügelpestverordnung hat der Besitzer von Hühnern und Truthühnern diese –unabhängig von der Bestandsgröße– gegen die atypische Geflügelpest, die Newcastle-Krankheit, impfen zu lassen. Da nicht sicher ist, dass dies allen Geflügelhaltern, die Hühner oder Truthühner halten, bekannt ist, insbesondere solchen Haltern, die die Hühnerhaltung hobbymäßig betreiben, bitte ich, die Beschicker der Tierschau auf diese Verpflichtung hinzuweisen. **Die Impfung muss durch einen Tierarzt vorgenommen werden und von diesem auf angefügter Erklärung bestätigt sein.**

Bei der Ausstellung von Enten und Gänsen gilt oben genanntes ebenfalls für diese Tierarten, falls diese zusammen mit Hühnern oder Truthühnern gehalten werden. Für Tiere, die zum Verkauf angeboten werden, gilt dies ebenso. Hier hat der Lokalverein dafür Sorge zu tragen, dass der Händler die Nachweise mit sich führt und auf Verlangen vorlegen kann.

##### **Aviäre Influenza / Geflügelpest**

Es darf kein Geflügel ausgestellt werden, wenn in dem Betrieb hohe Verluste (wenn innerhalb von 24 Stunden drei oder mehr Tiere bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren sterben) festgestellt wurden. Die gilt auch, wenn Sie neurologische Symptome (z. B. Apathie, Gleichgewichtsstörungen) oder einen starken Rückgang der Legeleistung oder/ und der Gewichtszunahme beobachten. In diesem Fall sollten Sie sofort Ihren Tierarzt kontaktieren. Des Weiteren ist für den Zeitpunkt der Ausstellung auf die geltenden amtlichen Anordnungen zu achten, welche sich an der Tierseuchensituation zu diesem Zeitpunkt orientiert. Fällt beispielsweise Ihr Betrieb in eine amtlich angeordnete Stallpflicht, ist es Ihnen nicht möglich Tiere auszustellen. Herkunftsbestände dürfen nicht in einem nach Tierseuchenrecht festgelegten Sperrbezirk, Verdachtssperrbezirk oder Beobachtungsgebiet liegen. Vor Ort sollte der direkte Tierkontakt, von Tieren aus mehreren Betrieben vermieden werden.

#### 5. **Fohlen**

Es dürfen nur Fohlen aufgetrieben werden, die nicht geschoren sind. **Das Scheren von Fohlen zu Schauzwecken ist nach dem Tierschutzgesetz verboten.**

Eine Maßnahme wie die Schur des gesamten Felles kann bei Fohlen, die im Umgang mit Menschen nur bedingt gewöhnt sind, meistens nur unter sehr starken Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Dadurch sind die Fohlen massivem Stress ausgesetzt. Hinzu kommt, dass den Fohlen durch die Schur der natürliche Temperaturregulationsmechanismus zur Erhaltung der Körpertemperatur genommen wird sowie der Schutz gegen Witterungseinflüsse und Insekten nachhaltig gestört wird.

Am Tierschaufest dürfen nur Tiere teilnehmen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Um dies zu gewährleisten, ist für jede Tierart eine Erklärung des Tierhalters vorzulegen, in der er die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bestätigt.

Ich bitte Sie daher, die beigefügten Erklärungen von den entsprechenden Tierhaltern und -wie unter 1. bis 3. aufgeführt- erforderlichenfalls auch von den Hoftierärzten unterschreiben zu lassen. Bitte veranlassen Sie dann eine gemeinsame Vorlage aller von Ihnen gesammelten Tierhaltererklärungen und vorzulegenden Bescheinigungen je nach Tierart von den teilnehmenden Tierhaltern durch den Lokalverein, sodass wir eine Kontrolle der Dokumente im Vorfeld der Veranstaltung hier in den Diensträumen vornehmen können und am Veranstaltungstag keine Kontrollen der Papiere mehr vornehmen müssen. Damit wird das Verfahren vereinfacht und ausstellende Tierhalter ohne Einhaltung der Auflagen können so bereits vor Auftrieb der Tiere angesprochen werden. Bitte weisen Sie die Tierhalter darauf hin, dass die Erklärungen bei Ihnen abgegeben werden.

**Ich bitte Sie, die Aussteller aller oben aufgeführten Tierarten entsprechend rechtzeitig zu unterrichten und mir die gesammelten Dokumente bis zum 09. September 2026 zukommen zu lassen.**

**Hinsichtlich noch erforderlicher Untersuchungen auf BHV1, BVD, Leukose und/oder Brucellose bei Rindern bitte ich jede/n Tierhalter/in selbstständig und rechtzeitig vor der Veranstaltung auf die Einhaltung der Untersuchungspflichten zu achten! Drüber hinaus bitte ich um rechtzeitige Übersendung des Auftriebkataloges (spätestens bis zum 09. September 2026).**

**Sollten Rinderhalter aus Nachbarkreisen teilnehmen, müssten diese von Ihnen ebenfalls informiert werden!**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (Telefonnummer: 02761 / 81 643, [veterinaeramt@kreis-olpe.de](mailto:veterinaeramt@kreis-olpe.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. René H. Semmler



# BTV 8- Verbringungsregelungen

## Zucht- und Nutztiere

### Verbringungen innerhalb von BTV-8 Zonen in Deutschland

Verbringungen sind ohne besondere BTV-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

### Verbringungen aus BTV-8 Zonen in Deutschland in BTV-8-freie Zonen innerhalb Deutschlands

Die Verbringung von Tieren, die mindestens eine der nachfolgend beschriebenen Bedingungen erfüllen, ist möglich:

#### 1. Die Tiere wurden **vollständig gegen BTV-8 geimpft**,

befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums

und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- a. sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft **oder**
- b. sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden

und

die Impfung wurde durch den Tierarzt in HI-Tier eingetragen

#### 2. Kälber und Lämmer von Schafen und Ziegen **jünger als 90 Tage**

- a. deren Mütter vor der Belegung korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden **oder**
- b. deren Mütter mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden und  
für die ein negativer PCR-Test für BTV-8 vorliegt, der von einer Probe stammt, die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung entnommen wurde

und

denen innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt das Kolostrum des Muttertieres verabreicht wurde

und

die von einer vollständig ausgefüllten **Tierhaltererklärung „Jungtiere“** begleitet werden



### 3. Tiere, die **keine der Anforderungen nach 1) oder 2) erfüllen** müssen

mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt sein

und

während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen werden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden

und

von einer **Tierhaltererklärung „ungeimpfte Tiere“** begleitet werden.

### **Verbringungen aus BTV-8 Zonen in Deutschland in andere Mitgliedstaaten**

Für das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren sind die Bestimmungen der DeIVO (EU) 2020/688 einschlägig und zu beachten. Welcher Artikel im Einzelnen maßgeblich ist, hängt von der Tierart sowie vom Status des Bestimmungsmitgliedstaates ab.

Grundsätzlich ist die Verbringung von Tieren, die gegen BTV-8 geimpft wurden und sich im vom Impfstoffhersteller garantierten Immunitätszeitraum befinden, möglich, sofern sie

- a. mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft wurden oder
- b. mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR- Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden

und

deren Impfung durch den Tierarzt in HI-Tier eingetragen wurde

Einzelne Mitgliedstaaten haben zusätzliche Ausnahmerebedingungen, unter denen sie die Verbringungen von Tieren akzeptieren, definiert.

Diese sind der Internetseite der Europäischen Kommission zu entnehmen

[https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue\\_en#movements](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements)

Dabei ist zu beachten, dass sich die Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten teilweise sowohl hinsichtlich der aufgeführten Bedingungen als auch in Bezug auf die Tierarten unterscheiden.



Außerdem sind beim Verbringen von Tieren in andere Mitgliedstaaten ggf. zusätzlich die Art. 32 und 33 der DeIVO (EU) 2020/688 zu beachten, sofern die Tiere in Mitgliedstaaten/Zonen mit BTV-Freiheitsstatus oder genehmigtem Tilgungsprogramm verbracht werden oder durch sie hindurchgefahren werden (ggf. müssen die Tiere oder Transportmittel gegen den Angriff mit Vektoren geschützt werden).

Sofern eine Behandlung der Tiere mit Repellent erforderlich ist, ist diese mittels der entsprechenden **Tierhaltererklärung „Repellentbehandlung“** zu bestätigen.